

Thema:

Erfassung und Bewertung von Straßenbeleuchtungsanlagen

Fragestellung:

Einige Gemeinden haben mit dem Energieversorger Straßenbeleuchtungsverträge abgeschlossen und teilweise die Beleuchtungsanlagen an diese übertragen. Haben die Gemeinden die Straßenbeleuchtungsanlagen in der Eröffnungsbilanz zu erfassen oder der Energieversorger?

Lösungsansatz:

Maßgebendes Kriterium für die Bilanzierung ist die wirtschaftliche Zurechnung. Danach kann es vorkommen, dass der wirtschaftliche Eigentümer vom rechtlichen abweicht und der wirtschaftliche Eigentümer eine Bilanzierungspflicht hat. Zur Beantwortung der Frage, wer rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer von Straßenbeleuchtungsanlagen ist, ist die Prüfung des Straßenbeleuchtungsvertrags im Einzelfall erforderlich.

Liegt keine Bilanzierungspflicht bei der Gemeinde und werden Investitionskostenzuschüsse an den Energieversorger für die Herstellung, die Erweiterung oder die Erneuerung der Standard-Beleuchtungsanlagen gezahlt, sind diese als immaterielle Vermögensgegenstände (gezahlte Investitionszuschüsse als Nutzungsberechtigter) auszuweisen. Die Abschreibung erfolgt über die Nutzungsdauer von Beleuchtungsanlagen gem. Abschreibungstabelle = 20 Jahre.

Zahlungen an den Energieversorger für laufende Unterhaltungsmaßnahmen, sind Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des entsprechenden Haushaltsjahres. Werden die Zahlungen an den Energieversorger für Investitionen (Herstellung, Erweiterung oder Erneuerung) in die Beitrags-erhebung einbezogen, dann ist insoweit ein Sonderposten zu bilden. Dieser ist entsprechend der Abschreibung des immateriellen Vermögensgegenstands erfolgswirksam aufzulösen.

Typische Anwendungsfälle:

Straßenbeleuchtungsverträge zwischen Kommune und Energieversorger.

.....